

MERKBLATT „AUSGABEN“

Stärkung der technologischen und anwendungsnahen Forschung an Wissenschaftseinrichtungen (StaF-RL)

Die im Förderantrag aufgeführten Ausgaben sind auf der Grundlage der nachfolgenden Erläuterungen zu ermitteln und die Personalausgaben separat in der Anlage zum Antrag darzustellen bzw. zu erklären.

1 Allgemeines

Soweit Wissenschaftseinrichtungen vorsteuerabzugsberechtigt sind, können lediglich Nettobeträge veranschlagt werden.

Die Gewährung einer öffentlichen Zuwendung erfolgt gemäß LHO Brandenburg unter der Maßgabe des wirtschaftlichen und sparsamen Mitteleinsatzes. Aufträge sind nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben.

Zur Gewährleistung einer jederzeitigen Identifizierbarkeit des aus EFRE finanzierten Vorhabens und zur Vermeidung einer Doppelförderung und Überfinanzierung ist der Zuwendungsempfänger entsprechend Ziffer 5.2.6 a ANBest-EU verpflichtet, für alle Finanzvorgänge im Rahmen des Vorhabens ein separates Buch- und Kontoführungssystem zu verwenden.

Es werden nur vorhabenbezogene Ausgaben gefördert. Eine Abrechnung kann nur erfolgen, wenn davon auszugehen ist, dass die von der Pauschale abgedeckten Ausgaben dem Grunde und der Höhe nach entstanden sind.

2 Personalausgaben

Unter dieser Antragsposition werden die Personalausgaben für Projektmitarbeiter aufgeführt, die beim Antragsteller zeitlich befristet oder fest angestellt sind. Neue Projektmitarbeiter können erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheides eingestellt werden, es sei denn, es wurde eine Genehmigung zum vorfristigen Beginn seitens der Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) erteilt.

Sind Mitarbeiter in verschiedenen, öffentlich finanzierten Projekten tätig, ist eine Doppelförderung auszuschließen.

Die Ermittlung der Personalausgaben erfolgt auf der Basis standardisierter Einheitskosten. Die Einheitskosten werden als Stundensatz individuell je Projektmitarbeiter ermittelt, im Zuwendungsbescheid durch die ILB festgesetzt und gelten für die gesamte Projektlaufzeit. Die Festsetzung ist ggf. vorläufig für Mitarbeiter, die weniger als 3 Monate in der Einrichtung tätig waren und für Neueinstellungen.

Das Besserstellungsverbot nach Ziffer 1.3 der ANBest-EU ist zu beachten. Besserstellungen sind insoweit zugelassen, als der Zuwendungsempfänger berechtigt ist, den Tarifvertrag des Bundes anzuwenden.

Der Stundensatz ist wie folgt zu berechnen:

$$\text{Stundensatz} = \frac{\text{zuletzt dokumentierte jährliche Bruttopersonalkosten}^1}{1.720 \text{ Stunden (Vollzeitstelle)}}$$

Bei der Ermittlung der jährlichen Bruttopersonalkosten werden das im Arbeitsvertrag vereinbarte und durch Gehaltsnachweise oder vergleichbare Unterlagen bzw. Jahreslohnbe-

¹ Jährliche Bruttopersonalkosten = AN-Brutto + Sonderzahlungen + AG-SV-Beitrag
AN-Brutto = Summe der Gehälter der letzten 12 Monate bzw. der letzten 3 Monate *4

scheinigungen belegte Arbeitnehmerbruttogehalt (AN-Brutto) sowie die Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitgebers (AG-SV-Beitrag) pauschal berücksichtigt. Gehen Gehaltsbestandteile über die tarifvertraglich vereinbarte Vergütung nach TV-L bzw. TVöD hinaus, werden nur tarifvertraglich vereinbarten Gehaltsbestandteile berücksichtigt. Keine Berücksichtigung finden Zulagen im Zusammenhang mit der Überleitung der Beschäftigten in den TV-L bzw. TVöD oder andere individuell vereinbarte Zulagen. Tarifvertragliche Gehaltserhöhungen werden nur für die Monate der letzten zwölf Monate anerkannt, in denen sie bereits gezahlt wurden.

Bei Hochschulen ermittelt sich das AN-Brutto aus dem AG-Brutto nach Abzug des AG-SV-Beitrags (lt. CR015-Ausdruck oder einem alternativ anerkannten Ausdruck).

Sonderzahlungen wie Urlaubs- und Weihnachtsgeld werden berücksichtigt, sofern sie im Arbeits- oder Tarifvertrag als regelmäßige wiederkehrende Zahlungen vereinbart sind und nachgewiesen werden kann, dass sie durch den Antragsteller entsprechend auch in den vergangenen zwölf Monaten tatsächlich gezahlt wurden.

Können im Ergebnis längerfristiger Krankheit die im Arbeits- und Tarifvertrag vereinbarten Personalkosten der letzten zwölf Monate nicht durch Gehaltsnachweise belegt werden, findet dies bei der Festsetzung des Stundensatzes keine Berücksichtigung. In diesen Fällen müssen mindestens drei Gehaltsnachweise den im Arbeits- und Tarifvertrag vereinbarten Gehaltsbestandteilen entsprechen. Soweit der Mitarbeiter auch während der Projektlaufzeit ausfällt, erfolgen für ihn keine Stundenaufschreibungen und somit keine Erstattung des Stundensatzes.

Es wird maximal die Gehaltsstufe E15 anerkannt. Die Tätigkeit von Professoren im Projekt wird nicht gefördert.

Die SV-Beiträge des Arbeitgebers werden als Pauschale (Zuschlagssatz oder Festbetrag) in Abhängigkeit von der Höhe des AN-Brutto nach folgenden Kategorien ermittelt:

| Kategorie | AN-Brutto in EUR | Pauschalsatz AG-SV-Betrag bzw. Anteil vom AN-Brutto |
|-----------|--|---|
| I | ab 5.200,01 | 914,00 EUR |
| II | ab 4.125,01 bis 5.200,00 | 17,6 % |
| III | ab 450,01 bis 4.125,00 | 19,3 % |
| IV | Werkstudenten/ studentische Hilfskräfte | 9,4 % |
| V | Keine SV-Betragspflicht | 0 |
| VI | bis 450,00 | 28,0 % |

Die Einstufung in die Kategorien erfolgt abschließend jeweils anhand des letzten vor Bewilligung gezahlten AN-Bruttogehaltes.

Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des Stundensatzes sind 1720 Stunden für einen 12-Monatszeitraum eines Vollzeitbeschäftigten. Bei Teilzeitbeschäftigten erfolgt entsprechend dem Beschäftigungsanteil eine Korrektur dieser Stundenzahl.

Die Beantragung der Personalausgaben erfolgt mit den Anlagen zum Antrag "Ermittlung der Stundensätze" und "Kalkulation der Personalausgaben / indirekten Ausgaben". Ergänzend sind in Abhängigkeit von der Beschäftigungsdauer des Projektmitarbeiters folgende Unterlagen vorzulegen:

für Mitarbeiter, die mindestens 12 Monate bei der Wissenschaftseinrichtung tätig sind

– Arbeitsvertrag und

- Gehaltsnachweise der letzten zwölf Monate vor Bewilligung oder vergleichbare Unterlagen für Projektmitarbeiter an Hochschulen wie Vordruck CR 015 oder ZBB-Listen bzw. bei Antragstellung im Januar die Jahreslohnbescheinigung
- ggf. Tarifvertrag, in dem regelmäßig wiederkehrende Sonderzahlungen wie Weihnachts- und Urlaubsgeld vereinbart sind

für Mitarbeiter, die bereits mindestens drei Monate, aber weniger als zwölf Monate bei der Wissenschaftseinrichtung tätig sind

- Arbeitsvertrag und
- alle bisher vorliegenden Gehaltsnachweise oder vergleichbare Unterlagen, mindestens für drei Monate
- ggf. Tarifvertrag, in dem regelmäßig wiederkehrende Sonderzahlungen wie Weihnachts- und Urlaubsgeld vereinbart sind
- Soweit aus den vorliegenden Gehaltsnachweisen nicht Art und Höhe der Sonderzahlungen hervorgehen, sind die entsprechenden Gehaltsnachweise ex-post spätestens zum Verwendungsnachweis vorzulegen.

für Mitarbeiter, die weniger als 3 Monate in der Wissenschaftseinrichtung tätig sind und für Mitarbeiter, die neu für das Projekt eingestellt werden.

- Angabe der geplanten Personalkosten (monatliches Arbeitnehmer-Brutto, geplante und tarif- oder arbeitsvertraglich vereinbarte Sonderzahlungen, Anzahl der Monatsgehälter, Angabe der wöchentlichen Arbeitszeit und Anzahl der geplanten Projektstunden)
- Im Zuwendungsbescheid wird zunächst nur ein vorläufiger Stundensatz auf der Basis dieser Planzahlen festgelegt. Nach Vorlage des Arbeitsvertrages und von mindestens 3 Gehaltsnachweisen erhält der Antragsteller über einen Änderungsbescheid zum Zuwendungsbescheid einen verbindlichen Stundensatz für die Dauer des Projektes. Dabei dürfen die bewilligten Personalgesamtausgaben des Projektes nicht überschritten werden.
- Sofern Sonderleistungen in den Stundensatz einfließen sollen, können die entsprechenden Gehaltsnachweise oder vergleichbare Unterlagen ex-post spätestens zum Verwendungsnachweis vorgelegt werden.

Wechseln Mitarbeiter im laufenden Projekt, sind für die neuen Projektmitarbeiter die Unterlagen analog dem Verfahren bei Bewilligung einzureichen. Es erfolgt eine Neufestsetzung des Stundensatzes mittels Änderungsbescheid.

In der Regel (ausgenommen Mitarbeiter mit weniger als 3 Monaten Beschäftigung und Neueinstellungen) erfolgt keine Überprüfung bzw. Anpassung des Stundensatzes.

Tariferhöhungen bzw. Gehaltssteigerungen während der Projektlaufzeit werden nicht berücksichtigt.

Für Projektmitarbeiter ist ein *Stundennachweis* zu führen, in dem die Gesamtarbeitszeit aufgezeichnet und der Zeitanteil am Förderprojekt deutlich wird. Hierzu ist der unter www.ilb.de erhältliche Vordruck zu nutzen. Dieser muss vom Vorgesetzten unterzeichnet und mit dem Mittelabruf eingereicht werden. Die abzurechnende Stundenzahl darf pro Förderjahr 1.720 h bei einer Vollzeitbeschäftigung nicht überschreiten. Für Teilzeitbeschäftigte reduziert sich die Stundenzahl entsprechend. Bei der Abrechnung werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen max. 10 h/Tag und 6 Tage/Woche anerkannt.

Überstunden/Mehrstunden können bis zum Erreichen der jährlichen Grenze von 1.720 h (Vollzeitbeschäftigung) abgerechnet werden, soweit sie tatsächlich anfallen und entsprechend der vertraglichen Vereinbarung ausgezahlt werden und/oder durch Freizeitausgleich abgegolten werden können. Überstundenvergütungen/-zuschläge dürfen dann noch nicht in die Festsetzung des Stundensatzes eingeflossen sein.

Werden Überstunden/Mehrstunden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen geleistet, die über 1.720 h hinausgehen, können diese in den Folgejahren abgerechnet werden, wenn sie als Überstunden/Mehrstunden aus dem/n Vorjahr/en kenntlich gemacht werden und die Grenze von max. 1.720 abzurechnenden Stunden je 12-Monatszeitraum nicht überschritten wird.

Auf der Basis der Stundennachweise (Vordruck unter www.ilb.de) und des endgültig festgesetzten Stundensatzes werden die tatsächlichen förderfähigen Personalausgaben zum Mittelabruf ermittelt und unter Anwendung des bewilligten Fördersatzes der Zuschuss errechnet.

Die Abrechnung erfolgt zunächst mittels Exceltool „Personalausgabenrechner“ (Anlage zum Mittelabruf). Die mittels Exceltool ermittelten Personalausgaben sind in die Belegliste personenbezogen unter Angabe der laufenden Nummer aus dem Tabellenblatt "Festsetzung Stundensatz", der Projektstunden und des endgültigen Stundensatzes zu übertragen.

3 Indirekte Ausgaben

Entstehen durch die Umsetzung des Vorhabens indirekte Ausgaben, so können diese als Pauschalsatz von 15 % der förderfähigen direkten Personalausgaben beantragt und abgerechnet werden.

Damit sind alle Ausgaben abgedeckt, die nach diesem Merkblatt nicht direkt abrechenbar sind.

Folgende Ausgaben sind u. a. durch die Pauschale abgegolten:

- Miet- und Mietnebenkosten (u. a. Heizung, Wasser/Abwasser, Reinigung, Müllabfuhr, Steuern/Versicherungen etc.),
- Betriebskosten (Telefon, Post, Internet),
- Büromaterial,
- Ausgaben für Veröffentlichungen während der Projektlaufzeit.

Eine Abrechnung kann nur erfolgen, wenn davon auszugehen ist, dass die von der Pauschale abgedeckten Ausgaben dem Grunde und der Höhe nach entstanden sind.

4 Fremdleistungen

Hierzu gehören projektbezogene Fremdleistungen, die Teile des Vorhabens betreffen, die aus technischen, wirtschaftlichen oder personellen Gründen nur von fachlich qualifizierten Dritten erbracht werden können. Hierzu gehören u. a. Werks-, Beratungs- und Dienstleistungsverträge.

Publikationen nach Projektabschluss und Ausgaben zur Sicherung der Schutzrechte werden nicht gefördert.

5 Materialausgaben

Hierzu gehören alle projektbezogenen Einsatzstoffe, die branchenüblich als Verbrauchsmaterial verrechnet werden oder der Entwicklung des Verfahrens oder Produktes in Form von Funktionsmustern oder Prototypen dienen. Es ist sicherzustellen, dass hier keine Anlagen abgerechnet werden.

6 Nutzung von Anlagen und Geräten Dritter

Ausgaben für die projektbezogene Nutzung von fremden Anlagen und Geräten (ohne Leasing/Mietkauf)

7 Geräte und Ausstattung

In begründeten Ausnahmefällen können projektbezogene Ausgaben und Geräte inkl. Ausgaben für Installation gefördert werden. Bedingung ist, dass diese Anlagegüter nicht bereits zur Verfügung stehen, nicht andere öffentliche Mittel/Zuschüsse zum Erwerb des

Wirtschaftsgutes herangezogen wurden/werden und sie sonst nicht beschafft werden können. Hierzu ist im Rahmen der Antragstellung eine verbindliche Erklärung abzugeben.

Diese Investitionsgüter können nur gefördert werden, solange sie projektbezogen zum Einsatz kommen. Werden sie nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Vorhaben genutzt, sind nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelten linearen Abschreibungen während der Dauer des Vorhabens förderfähig.

8 Wahlmöglichkeit für Forschungseinrichtungen für Anträge ab 01.08.2015

Es besteht unter den nachfolgend dargestellten Voraussetzungen die Wahlmöglichkeit zwischen der Anwendung vereinfachter Kostenoptionen (VKO) entsprechend Ziffern 2 und 3 des Merkblattes und der durch einen Wirtschaftsprüfer bestätigten Kalkulation und Abrechnung von

- *Personalausgaben* auf Basis von Durchschnittskostensätzen sowie
- eines projektbezogenen Gemeinkostensatzes (als Stundensatz oder als Zuschlag zu den Personalausgaben von max. 90 %).

Dies setzt voraus, dass die Wissenschaftseinrichtung über ein geordnetes *Rechnungswesen gemäß Nr. 2 der LSP* verfügt, das einer externen Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer (WP) unterliegt und auf dessen Basis für jedes Geschäftsjahr ein projektbezogener Gemeinkostensatz ermittelt werden kann.

Folgende Kostenbestandteile dürfen in dem Gemeinkostensatz nicht enthalten sein: Vertriebskosten (einschließlich Werbekosten), Gewerbebeertragsteuer, kalkulatorische Kosten für Einzelwagnisse (Nummern 47 bis 50 LSP), Kosten der freien Forschung (Nummern 27 und 28 LSP), kalkulatorischer Gewinn (Nummern 51 und 52 LSP), Zinsanteile in den Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen, kalkulatorische Zinsen auf Eigen- und Fremdkapital (Nummern 43 bis 46 LSP), Arbeitgeberanteile an der Sozialversicherung für Projektmitarbeiter, zusätzliche Sozialaufwendungen (Nummer 25 Absatz 2 Buchstabe b LSP), nicht auf gesetzlichen Verpflichtungen beruhende Beiträge (Nummer 32 Absatz 2 LSP), Sonderabschreibungen (Nummer 41). Gegebenenfalls ist ein entsprechend korrigierter Gemeinkostensatz vom Wirtschaftsprüfer zu bestätigen. Wissenschaftseinrichtungen, deren Tätigkeit ausschließlich die Durchführung von Forschungsprojekten betrifft, können über den Gemeinkostensatz auch solche indirekten Ausgaben ansetzen und abrechnen, die in der Einrichtung der Erfüllung des Projektziels dienen.

Ein Einzelbelegnachweis bei Mittelauszahlung ist bei Verwendung des Gemeinkostensatzes nicht erforderlich. Stattdessen ist für jedes Jahr der Projektlaufzeit der vom Wirtschaftsprüfer bestätigte nachkalkulierte Gemeinkostensatz nachzuweisen. Sofern dieser unterhalb des vorkalkulierten Satzes liegt, kann sich daraus eine Rückforderung ergeben.

Die geltend gemachten Kosten müssen identifizierbar, kontrollierbar und in der Buchführung des Zuwendungsempfängers entsprechend den intern geltenden Rechnungslegungsgrundsätzen und Kostenrechnungsverfahren erfasst werden.

9 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

Insbesondere folgende Ausgaben sind von der Förderung ausgenommen:

- Bankgebühren
- Bewirtungskosten
- Steuern
- Erwerb von Infrastrukturen, Grundstücken und Immobilien
- Ausgaben für die Aufrechterhaltung von Patenten
- erstattungsfähige Mehrwertsteuer
- gewährte Skonti, Rabatte, Gutschriften
- Bonuszahlungen, Gratifikationen, Provisionen
- individuelle Gehaltsteigerungen oder Tarifierhöhungen während der Projektlaufzeit

- Einmalzahlungen an Mitarbeiter
- staatliches Kindergeld, welches mit dem Gehalt ausgezahlt wird
- Umlagen des Arbeitgebers bei Förderung nach VKO
- allgemeine zentrale Umlage
- unbezahlte Überstunden
- Im Fall der Geltung des Besserstellungsverbot: Die der Höhe und/oder der Sache nach das Entgelt eines vergleichbaren Landesbediensteten bzw. bei Relevanz eines vergleichbaren Bundesbediensteten überschreitenden Positionen.
- Barzahlungen und Verrechnungen
- Ausgaben, für die keine Originalbelege vorhanden sind
- Ausgaben, die nicht notwendig und angemessen sind und für die kein wirtschaftlicher und sparsamer Umgang nachgewiesen und dokumentiert werden kann
- Ausgaben, die außerhalb des Durchführungszeitraumes verursacht wurden
- Sachkostenzulagen sowie steuerfreier Fahrkostenzuschuss
- nicht projektbezogene Ausgaben
- Mehrausgaben

Die Aufzählung ist nicht abschließend.